

Gemeinde Reith im Alpbachtal

Bezirk Kufstein/Tirol



V E R O R D N U N G

**GARAGEN- und
STELLPLÄTZEVERORDNUNG der GEMEINDE
REITH IM ALPBACHTAL**

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith im Alpbachtal hat mit Beschluss vom 03. November 2016 aufgrund des § 8 Absatz 6 der Tiroler Bauordnung (TBO 2011), LGBl. Nr. 57/2011 i.d.g.F., iVm der Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015), LGBl. Nr. 99/2015, folgende Garagen- und Stellplätzeverordnung beschlossen:

§1

- 1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlagen.
- 2) Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften (TBV), LGBl. Nr. 33/2016, entsprechen.

§2

Die Zahl der erforderlichen Abstellmöglichkeiten gemäß § 1 Abs. 1 wird wie folgt festgelegt:

1) Wohnbauten:

Für Gebäude, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben) werden gemäß § 3 Abs 1 lit b der Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeugen bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015) in Reith als Gemeinde der Kategorie III (Anlage zu § 2 der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015) folgende Höchstzahlen an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge festgelegt:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	Bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	Mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,8	2,7	3,0	3,2
Übriges Siedlungsgebiet	2,0	3,0	3,3	3,5

Entsprechend der Lage der Bauplätze innerhalb der Gemeinde wird zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet und dem übrigen Siedlungsgebiet unterschieden.

Hauptsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärke und der im Verlaufe der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie,
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen

Gegebenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

Die Höchstzahlen sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 (Gebäude mit mehr als 5 Wohnungen) darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

- 2) Für je 3 Gästebetten ist mindestens 1 Abstellmöglichkeit vorzusehen.
- 3) Für je 5 Sitzplätze in einem Gaststättenbetrieb, Lichtspiel-, Veranstaltungs- oder Versammlungsgebäude udgl. Ist mindestens 1 Abstellmöglichkeit vorzusehen.
- 4) Für je 20 m² Nutzfläche in Geschäften, öffentlichen Gebäuden, Büros udgl. ist mindestens 1 Abstellmöglichkeit vorzusehen.
- 5) Für Seilbahnen, Sessellifte und Schlepplifte sind für je 1000 Personen Förderleistung pro Stunde 200 Abstellmöglichkeiten auszuweisen.
- 6) Für 10 Besucherplätze von Schwimmbädern, Sportstätten udgl. ist je 1 Abstellmöglichkeit vorzusehen.
- 7) Für je 3 Arbeitskräfte - Arbeitnehmer und mitarbeitende Arbeitgeber - ist zusätzlich 1 Abstellmöglichkeit vorzusehen., bis 3 Arbeitskräfte jedoch mindestens 1 Abstellmöglichkeit.

Falls bei der Ermittlung der Anzahl der Abstellmöglichkeiten, ausgenommen bei Wohnbauten, verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Anzahl der Abstellmöglichkeiten ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, ist auf die ganze Zahl aufzurunden.

§ 3

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht, wobei in einem solchen Fall fehlende Abstellmöglichkeiten zusätzlich zu jenen, die bereits für den vorhandenen Baubestand laut dieser Stellplatzverordnung erforderlich sind, zu errichten sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Alle bisherigen Verordnungen über Garagen und Einstellplätze treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Angeschlagen am: 04.11.2016
Abgenommen am: 21.11.2016